

benlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besserung."

§. 14. Beanstandungen des Wahlverfahrens oder der Befähigung eines Gewählten (§. 8) können nur binnen einer sechstägigen Frist, von der im §. 13 vorgesehenen Verkündung des Wahlergebnisses an gerechnet, bei dem Kirchenconvent, später bei dem Pfarrgemeinderath erhoben werden, welcher in erster Instanz über dieselben entscheidet. Eine Entscheidung in zweiter und letzter Instanz, kommt der Oberkirchenbehörde zu.

§. 15. Die Wahl der Aeltesten geschieht auf sechs Jahre; nach drei Jahren tritt die erstmals durch das Loos zu bestimmende Hälfte und nach drei weiteren Jahren die andere Hälfte aus. Die Ausretenden sind wieder wählbar. Einzelne in der Zwischenzeit durch Tod oder sonst (§. 16) abgehende Aelteste werden durch die Nächsten in der bei der Wahl gefallenen Stimmenzahl ersetzt.

§. 16. Aufset dem freiwilligen Rücktritt erfolgt die Entlassung eines Aeltesten:
1) wegen jedes die Wählbarkeit im den Pfarrgemeinderath aufhebenden Grundes;
2) wegen erwiesener Dienstuntüchtigkeit in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen;
3) wegen beharrlicher Vernachlässigung des Berufs und sonstiger Pflichtwidrigkeit.
Ueber Entlassung eines Aeltesten in den vorerwähnten Fällen entscheidet bis auf Weiteres die Oberkirchenbehörde.

Von dem Geschäfte des Pfarrgemeinderaths und den Pflichten der Kirchenältesten.

§. 17. Den Vorsitz im Gemeinderath führt der Pfarrer.

§. 18. In Verhinderungsfällen ist Stellvertreter des Vorsitzenden, wo mehrere Geistliche sind, der nächstfolgende ordentliche Geistliche, sonst derjenige, welcher auch in den übrigen Amtsverrichtungen den Pfarrer vertritt. Der Pfarrgehilfe nimmt, wo er nicht als Vertreter des Pfarrers anwesend ist, an den Verhandlungen nur mit beratender Stimme Theil.

§. 19. Ist der vorsitzende Geistliche persönlich be-

theiligt, so versammeln sich, wenn kein anderer Geistlicher da ist, die Kirchenältesten unter dem Vorsitz desjenigen Aeltesten, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, oder, wenn mehrere gleich viel Stimmen hatten, des nach dem Lebensalter vordringenden.

§. 20. Der Pfarrgemeinderath versammelt sich, vor dem Vorsitzenden einberufen, an einem würdigen Orte, monatlich wenigstens einmal, wo möglich an bestimmten Tagen.

§. 21. Der Vorstand kann auch außerordentliche Sitzungen veranstalten und ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittheil der Mitglieder es verlangt.

§. 22. Zu jeder Beratung des Pfarrgemeinderaths sind sämtliche Mitglieder zu berufen, es wäre denn, daß das eine oder das andere Mitglied bei dem Gegenstand derselben persönlich betheiligt wäre.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der festgesetzten Zahl der Aeltesten neben dem Vorsitzenden erfordert. Anordnungen aber, welche behufs der Gottesdienstordnung getroffen werden, und Anträge auf Entlassung eines Aeltesten können nur in Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen neben dem Vorsitzenden beschloffen werden.

Dem Pfarrer bleibt vorbehalten, den schriftlichen Verkehr mit andern Behörden, soweit es sich nur um die Vorbereitung eines Beschlusses handelt, im Namen des Pfarrgemeinderaths zu besorgen. [Schluß folgt.]

Dem „Nürn. Kur.“ wird aus München, 11. Febr., geschrieben: „Eingetroffenen diplomatischen Depeschen zufolge ist die Aufstellung einer 100,000 Mann starken deutschen Bundesarmee gegen die Schweiz bereits projectirt und soll dieses Project ausgeführt werden, wenn die schweizerische Bundescentralgewalt nicht der „brennenden Frage“ bezüglich des Kantons Neuchamp nachkommen wird. Die Contingente zu diesem Bundes-Operationscorps sind bereits ausgeschrieben. Es würden Oesterreich und Preußen je 35,000, Bayern und Würtemberg zusammen 20,000 und die übrigen deutschen Staaten 10,000 Mann zu stellen haben. Die verhältnismäßigen Kosten müssen gleichfalls parat gehalten werden.

Amts- und Intelligenzblatt

für den
Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 15. Freitag den 21. Februar 1851.

Amtsliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Der hier wegen Verdachts der Landstreicherei und des Diebstahls in Untersuchung stehende beurlaubte Soldat des 3. K. Infanterie-Regiments David Härer von Niedelsbach Gemeindebezirks Steinenberg ist im Besitze zweier s. g. Bauchketten und eines s. g. Deichselrings, über deren rechtmäßige Erwerbung derselbe sich nicht auszuweisen vermag.

Alle diejenigen, welchen in letzter Zeit solche Gegenstände entwendet worden sind, werden aufgefordert, durch ihre nächst vorgesetzte Obrigkeit Mittheilung anher gelangen zu lassen.

Den 19. Februar 1851.

R. Oberamt,
Akt. Drescher, ges. St.-B.

Forstamt Schorndorf,
Kopier Engelberg.

Holzverkauf.

Nachstehende Holzsortimente kommen unter der Bedingung, daß der ganze Verkaufserlös entweder sogleich oder binnen der nächsten 6 Tage an das Kgl. Kameralamt Schorndorf baar zu bezahlen ist, zum Aufstreichs-Verkaufe und zwar:

Montag den 10., Dienstag den 11. und Mittwoch den 12. März aus dem Staatswald Maad, Markung Balmannswiler, 2 Eichen, 55 Birken 19 Klaster eichene Prügel, 23 Klaster buchene Prügel, 84 Klaster birken Scheiter, 10 Klaster birken Prügel, 5 Klaster erlene Scheiter, 7 Klaster erlene Prügel, 200 Stück eichene, 2375 buchene, 4125 birken, 575 erlene, 25 aspene und 3800 Abfallwellen.

Freitag den 14. und Samstag den 15. März aus dem Staatswald Hinkenreute, Markung Hohengöhren, 35 Stück birken Heißstangen, 1/2 Klaster eichene Nußholzscheiter, 9 Klaster eichene Prü-

gel, 29 Klaster buchene Prügel, 8 Klaster birken Scheiter, 3 Klaster birken Prügel, 4 Klaster erlene Scheiter, 2 Klaster erlene Prügel, 1 Klaster aspene Scheiter, 1 Klaster aspene Prügel, 1 Klaster hartes Abfallholz, 75 Stück eichene, 5775 buchene, 150 birken, 175 erlene, 25 aspene und 25 Abfallwellen.

Die Zusammenkunft findet je Vormittags 9 Uhr in den Schlägen selbst statt.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen solches rechtzeitig bekannt machen lassen.

Schorndorf, den 17. Febr. 1851.

Königl. Forstamt,
Urkull.

Bei dem Kameralamt Schorndorf werden Weizen, Akerbohnen, Weizenmischling, Gerste, Einkorn, und zwar an alter und neuer Frucht, in den laufenden Preisen, aus freier Hand verkauft.

Schorndorf. Schulden-Liquidation.

In der Gantsache des Jakob Peter, ge-

wesenen Gemeinderaths von Oberurbach wird die Schuldenliquidation am
Samsag, den 15. März d. J.
vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Oberurbach zu erscheinen.

Den 12. Februar 1851.

Königl. Oberamts-Gericht,
G. Mr. B. Fischer.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Saatsache des Tagelöhners Georg Fritz von Balmannsweiler hat man zu Bernahme der Schulden-Liquidation Tagfahrt auf

Samsag den 29. März l. J.

anberaumt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Balmannsweiler entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vortlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlass-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschluß eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Vertausung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichtsakten ersichtlich sind, wird bei der nächsten Gerichtssitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 18. Februar 1851.

Königl. Oberamts Gericht,
Beichl.

Mezlenzweiler,
Gemeindebezirk Haubersbrunn.

Hofgut zu verkaufen.

Den Brüdern Johannes und Jakob Albrecht auf dem Mezlenzweilerhof, wird ihr gemeinschaftlich besitzendes Hofgut im Executionsweg zum Verkauf ausgeschrieben. Dasselbe besteht:

1) in einem Wohnhaus mit Scheuer und Stall unter einem Dach;

2) einem neuerbauten Wasch- und Backhaus mit laufendem Brunnen;

3) circa 13 Morgen Garten, Wiesen und Acker, alles an dem Haus gelegen, sehr Ertrags fähig und in gutem Zustand;

4) einen Ochsenwagen sammt Pflug und Egge;

5) 4 Kühe und 2 Stier.

Der Tag des Verkaufs ist Montag den 17. März Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus, wozu man die Liebhaber auswärtige mit legalen Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, einladet.

Den 17. Februar 1851.

Gemeinderath.
Vorstand Specht.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Es ist in neuerer Zeit wieder das Gerücht verbreitet worden, ich gehe nicht mehr auf's Land. Ich finde mich deshalb abermals in die Nothwendigkeit versetzt zu erklären, daß ich noch immer fähig und bereit bin Krankenbesuche auf dem Lande zu machen, wenn ich darum gebeten werde, oder, auch ohne dieß, wenn ich sie für nothwendig halte.

Zugleich erlaube ich die Gönner der Heilanstalt Mariaberg ihre jährliche milde Gabe mir zukommen zu lassen.

Oberamtsarzt Dr. Faber.

Schorndorf.

Kupferschmid Weinhardt's Witwe hat zu verkaufen: 8 Eimer 1848 Wein, 3 Amt Brantwein, und 25 Zentner Dehnd.

Mannichfaltiges.

Königliche Verordnung

in Betreff der Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evangel. Landeskirche.

(Schluß.)

§. 23.

Die Verhandlungen werden mit Gebet eröffnet und beschlossen. Das Protokoll führt in der Regel der Geistliche, unter mehreren der jüngste.

§. 24.

Wenn in einem Orte mehrere Pfarrgemeinden sind, so treten die Pfarrgemeinderäthe derselben zu gemeinsamer Berathung und Beschlusfassung über alle diejenigen Angelegenheiten zusammen, welche sich nicht auf eine einzelne jener Gemeinden beschränken. Hierbei wechselt der Vorsitz jährlich unter den Pfarrreth. Außerdem versammeln sich, wenigstens je nach drei Monaten, unter gleichem Voritze, die von den Pfarrgemeinderäthen hiezu beauftragten geistlichen und weltlichen Mitglieder zu gemeinsamer Besprechung und Vorberathung über die Kirchengeschäfte des Orts. Von dem Ergebniß dieser Verhandlungen ist den Pfarrgemeinderäthen der Pfarrgemeinden spätestens bei ihrer nächsten Versammlung Nachricht zu geben.

§. 25.

Dem Pfarrgemeinderath kommt ein weltliches Zwangs- und Strafrecht nicht zu.

§. 26.

Die Aeltesten stehen dem Geistlichen in der christlichen Berathung der Gemeindeglieder bei, um zu belehren, zu trösten, zu ermahnen und zu warnen. Wie sie hiebei überhaupt mit christlicher Verzicht und Schonung zu verfahren haben, so wird ihnen, um die Wirksamkeit des Geistlichen nicht zu stören und um Einheit in der Behandlung zu sichern, zur Pflicht gemacht, im Einvernehmen mit dem Geistlichen zu handeln, welchem die Seelsorge zunächst obliegt. Auch haben sie dasjenige geheim zu halten, was sie in ihrer Amtshätigkeit als Aelteste vertraulich erfahren.

§. 27.

Den Gliedern des Pfarrgemeinderaths liegt ob, auf den Wandel und die ganze Amtsführung sowohl der Geistlichen als der Aeltesten zu achten, eintretenden Falls, einzelne oder in Gemeinschaft, brüderlich einander zu ermahnen, und, wo es Noth thut, an die nächste vorgesezte kirchliche Behörde sich zu wenden; hiervon ist jedoch der Betheiligte vorher in Kenntniß zu setzen.

§. 28.

Ueber Gegenstände, bei welchen die Orts-polizei betheilig ist, hat der Pfarrgemeinderath mit der zuständigen Behörde Rücksprache zu nehmen, und, wenn er sich mit deren Maaßregeln nicht zufrieden stellen kann, die Verwendung der vorgesezten kirchlichen Behörde nachzusuchen.

Erscheint bei Störungen der kirchlichen Ordnung das Einschreiten der weltlichen Strafgewalt nothwendig, so wird der Pfarrgemeinderath den vorliegenden Fall der zuständigen

Behörde zur weiteren Behandlung übergeben.

§. 29.

Die christliche Armen- und Krankenpflege, welche dem Pfarrgemeinderathe und besonders einzelnen Mitgliedern desselben (Diakonen, Armenpflegern) obliegt, ist nicht nur Sorge für leibliche Bedürfnisse, sondern hauptsächlich für das Wohl der Seelen; eine Sorge, welche mit den evangelischen Mitteln der Belehrung, der Ermahnung und des Trostes ebenso der Verarmung, wie dem sittlichen Versinken der Verarmten entgegen wirkt.

In dieser Pflege wird es unter Umständen zweckmäßig und wünschenswerth seyn, daß die Armenpfleger des Pfarrgemeinderaths andere, zumal jüngere Gemeindeglieder von lebendigem Glauben und vorwurfsfreien Sitten als Gehilfen beiziehen, welche in vorkommenden Fällen zu den Versammlungen des Pfarrgemeinderaths eingeladen werden mögen.

So weit es sich bei der kirchlichen Armenpflege um leibliche Unterstützung handelt, und so weit zu dieser die etwaigen freiwilligen Beiträge, welche dem Pfarrgemeinderathe zur Verfügung gestellt werden, nicht ausreichen, wird derselbe, so lange ihm eigene Mittel nicht zu Gebote stehen (§. 30), sich an den Stiftungsrath wenden.

Auch wird der Pfarrgemeinderath sich ins Einvernehmen mit den etwa bestehenden freien Vereinen christlicher Wohlthätigkeit setzen, sie möglichst unterstützen und unter Umständen ihre Hilfe in Anspruch nehmen.

§. 30.

Bis zu definitiver anderweitiger Festsetzung bleiben die örtlichen Stiftungen, die rein kirchlichen wie die gemischten, nach den Bestimmungen des Verwaltungsedikts unter der Obhut und Verwaltung des Stiftungsraths oder seines Ausschusses, des Kirchenkonvents, and unter der Aufsicht der denselben vorgesezten Behörden. Es ist jedoch besondere Obliegenheit des Ortsgeistlichen, bei der Verwaltung der Stiftungen die kirchlichen Ansprüche und Bedürfnisse zu wahren und geltend zu machen.

§. 31.

In Beziehung auf die Schule hat der Pfarrgemeinderath an die Ortsschulbehörde dasjenige zu bringen, was er zur Wahrung des kirchlichen Interesses für angemessen hält, und nöthigenfalls die Verwendung der kirchlichen Oberbehörde nachzusuchen.

§. 32.

Vor der Wiederbesetzung eines geistlichen Amtes in der Pfarrgemeinde muß jedesmal der Pfarrgemeinderath mit seiner Aeußerung über

den kirchlichen Zustand der Gemeinde und über das Vorhandenseyn besonderer, bei der Besetzung der Stelle zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse vernommen und diese Aeußerung der Oberkirchenbehörde vorgelegt werden.

Desgleichen liegt es dem Stiftungsrath ob, vor der ihm zustehenden Besetzung von Stellen in der Kirche die gutachtliche Aeußerung des Pfarrgemeinderaths über dieselbe zu erheben.

§. 33.

Der Pfarrgemeinderath kann Gesuche, welche allgemeine Interessen der evangelischen Kirche betreffen, an die kirchliche Oberbehörde richten, und wird auf Befragen Seitens dieser Behörde oder des Dekanatsamts über solche Gegenstände sein Gutachten abgeben.

§. 34.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird der gesetzliche Wirkungskreis der Kirchenconvente in ihrer Eigenschaft als Sitten-, Kirchen- und Schul-Polizeibehörden, und als Ausschüsse der Stiftungsräthe (§. 132 des Verwaltungsedikts) nicht verändert. Dieselben haben daher auch in kirchlichen Angelegenheiten (Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchenconvente vom 29. Oktober 1824, §§. 11—17) in allen denjenigen Fällen nach Maassgabe der bestehenden Vorschriften thätig zu seyn, in welchen eine Einschreitung der Polizei- und Strafgewalt (ebendaselbst §§. 23—28) erforderlich ist.

Im Uebrigen geht die Leitung und Beforgung der kirchlichen Angelegenheiten der Pfarrgemeinden, vorerst mit Ausnahme der Vermögensangelegenheiten derselben (§§. 2 und 30) an die Pfarrgemeinderäthe in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verordnung über.

Wir versehen Uns zu den Kirchenconventen wie zu den Kirchenältesten, daß beide mit Eifer und in gutem Einvernehmen für Tracht, Ordnung und Förderung christlicher Besinnung in den Gemeinden wirken und darauf Bedacht nehmen werden, die wohlthätigen Erfolge zu erreichen, welche Wir durch gegenwärtige Verordnung bezwecken.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben, Smitzgart, den 25. Janr. 1851.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Cabinets-Direktor:

Mauelér.

Druckt und verlegt von C. F. Meyer, verantwortlichen Redacteur.

Der Chef des Departements
des Kirchen- und Schulwesens:
Wächter.

Der Eisenbahn-Expeditor, in Roth a/S. hat einen zahnten Fuchs, den er jedoch, als derselbe dessen Knaben biß, fortjagte. Dies Tage darauf ging der Expeditor mit seiner Familie spazieren, und siehe da, im Walde traf er den Fuchs, der sogleich schwanzelnd auf seinen Herrn zulief und wie der zahmste Hund wieder mit nach Hause ging. Gerührt von diesem seltenen Akt der Anhänglichkeit wurde dem Fuchs das Guadenbrod für seine Lebensdauer zuerkannt.

Winnenden.

Frucht-Preise vom 18. Februar 1851.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	10	40	10	24	10	—
„ Dinkel alt	4	56	4	32	4	15
„ Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
„ Haber alt	—	—	—	—	—	—
„ Haber neu	3	54	3	38	3	30
„ Roggen	8	—	7	12	6	56
„ Gerste	6	56	6	40	6	24
„ Gerste alt	—	—	—	—	—	—
1 Simri Waizen	1	20	1	16	1	12
„ Einforn	—	—	—	—	—	—
„ Gemischt.	1	4	1	—	—	—
„ Erbsen	1	20	1	12	—	—
„ Linsen	1	22	1	16	1	12
„ Wicken	—	38	—	34	—	30
„ Belschr.	1	6	—	54	—	48
„ Akerboh.	—	50	—	45	—	42

Schorndorf.

Frucht-Preise am 18. Februar 1851.

1 Scheffel Kernen	11 fl. 12 fr.
1 — Waizen	— fl. — fr.
1 — Gerste	— fl. — fr.
1 — Haber	4 fl. — fr.

Misgestallt blieben ungefähr 70 Scheffel.
Kornhaus-Inspektion.
Pfleiderer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nº 16.

Dienstag den 25. Februar

1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Borberweißbuch.

Aus der Santmasse des Abraham Klöpfer von Birkenweißbuch, wird nächsten Donnerstags den 27. d. M. Vormittags 9 Uhr

2 Rübe,
1 Rindle,
1 Stier,

30 bis 40 Str. Heu und Dohnd,
100 Bund Stroh,

Pflug und Wagen und sonstige Fahr-
nißstücke

im Hause selbst gegen baare Bezahlung ver-
kauft.

Den 22. Februar 1851.

Schultheissenamt.
Philipp.

Manolzweiler. Winterbach.

Das der Leonhard Friedr. Gütle Bauern Witwe in Manolzweiler gehörige Haus mit Acker, Wiesen und Gärten wie solches in Nr. 4 und 26 dieses Blatts näher beschrieben ist, wird am

Montag den 24. März l. J.

Nachmittags 1 Uhr

im Hirschwirthshause zu Manolzweiler noch-
mals zum Verkauf gebracht, wozu die Lieb-
haber (außwärtige mit Prädikats- und Ver-
mögens-Zeugnissen versehen) eingeladen wer-
den. Den 22. Februar 1851.

Schultheissenamt.
Seyfried.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Humanitäts-Verein.

Mittwoch den 26. d. M. Abends 7 Uhr
Vortra: Ueber den thierischen Mag-
netismus.

Schorndorf.

Unterzeichneter verkauft ungefähr 500 bis
600 Stück schöne Mauersteine, größtentheils
Berksteine, und können solche täglich besichtigt
werden.

Fried. Hutt, Bierbrauer.

Schorndorf.

Kupferschmid Weinhardt's Witwe hat
zu verkaufen: 8 Eimer 1848 Wein, 3 Imt
Brannwein, und 25 Zentner Lehd.

Winterbach.

Von heute an schenke ich fortwährend gu-
tes Bier.

Theurer, zur Krone.

Mannichfaltiges.

Allen Anzeichen nach, schreibt die „Neue Pr.
Zeitg.“, kommt bei den Dresdener Konferenzen
eine wirkliche Kräftigung der Bundescentralge-
walt nicht mehr zustande. War es schon früher
vorauszu sehen, welche Schwierigkeiten sich selbst
für den Fall einer vollständigen Einigkeit zwi-
schen Preußen und Oesterreich der Begründung
eines ersprießlichen Neubaus entgegenstellen wür-